

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 lit. b) Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten in der Anlageberatung.

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden: »SFDR«) ist die BW-Bank verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

Dazu zählen unsere »Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit«, Informationen zur »Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik« sowie die »Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung«.

Die von der BW-Bank verfolgten Ansätze werden im Folgenden näher erläutert.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR) sowie Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 Abs. 2 lit. b) SFDR).

1. Nachhaltigkeit in der Anlageberatung der BW-Bank.

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört eine verantwortungsvolle Anlageberatung zum Selbstverständnis der BW-Bank.

Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter und – falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen – auch von Finanzinstrumenten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Vermeidung relevanter Nachhaltigkeitsrisiken kann zur Verringerung von Anlagerisiken im Rahmen der Vermögensanlage führen.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir unseren Kundinnen und Kunden in der Beratung anbieten. Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Finanzinstrumente unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktanbietern (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritten Anbietern).

Gegenwärtig konzentrieren sich unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung auf die Finanzinstrumente Investmentfonds, Anleihen, Aktien und strukturierte Wertpapiere (Zertifikate).

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Bei Finanzinstrumenten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt berücksichtigt:

- Zum einen sind unsere Produkthanbieter (Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder anerkannter Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen.
- Zum anderen weisen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (sog. ESG-Strategieprodukte mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen) sogenannte Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards auf. Dies bedeutet, dass die o. g. Produkthanbieter nicht in Unternehmen investieren (bei Investmentfonds), die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen oder diese Unternehmen nicht als Basiswert zugrunde legen (bei Zertifikaten).
- Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb zu mehr als 10 Prozent aus Rüstungsgütern (geächtete Waffen > 0 Prozent)¹, zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus der Gewinnung und/oder der Verstromung von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive). Sofern in Staatsanleihen investiert wird oder diese als Basiswert zugrunde gelegt werden, dürfen dies nur Anleihen solcher Staaten sein, die keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte begehen². Wenn eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen bzw. den Staat nicht investiert werden bzw. scheiden diese als Basiswert aus.
- Zudem verfolgt der Produkthanbieter bei diesen Finanzinstrumenten eine ESG-Strategie, mit der negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen. Diese ESG-Strategie bezieht sich wiederum auf den Auswahlprozess

bei Investmentfonds (Anlagestrategie) bzw. die Kreditvergabe und Eigenanlage bei Anleihen und Zertifikaten (Kredit-Policy).

- Alternativ dazu wählen wir Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Anlageberatung aus, die in (ökologisch) nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug), sofern diese von unseren Produkthanbietern aufgelegt werden.

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Bei Aktien und Anleihen wird durch die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsstrategien sichergestellt, dass im Rahmen der Anlageberatung nur Produkte empfohlen werden können, die diese Anforderungen erfüllen.

Die Einführung des ESG-Regelwerks für das Anlageuniversum von Aktien und Anleihen der BW-Bank basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorgers MSCI ESG Research LLC. Damit wird sichergestellt, dass die nachfolgend näher beschriebenen Nachhaltigkeitsstrategien für Aktien und Anleihen eingehalten werden. Es findet regelmäßig, mind. einmal wöchentlich, eine Überprüfung auf die Einhaltung dieser Anforderungen statt.

- a) Ausschluss von Unternehmen mit Tätigkeiten in dem Geschäftsfeld »Geächtete Waffensysteme«
- b) Ausschluss von Unternehmen, bei welchen ein Verstoß in mindestens einem der folgenden internationalen Normen vorliegt:
 - United Nations Global Compact Principles
 - United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights
 - International Labour Organisation (ILO) Fundamental Principles
- c) Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating.

Beim ESG-Rating handelt es sich um das ESG-Letter-Rating (AAA–CCC) von MSCI ESG Research LLC, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer

¹ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (»Ottawa-Konvention«), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (»Oslo-Konvention«) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

² Auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Branche zur Identifikation der Stärksten (AAA) und Schwächsten (CCC) bewertet. Als schwaches ESG-Rating definiert die BW-Bank ein ESG-Rating von CCC.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die möglichst geringe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

3. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einem Wertverlust einer Investition führen und sich damit auch langfristig auf den Wert einer Investition auswirken. Ein kurzfristiger Wertverlust kann zum Beispiel durch einen plötzlichen Umweltschaden ausgelöst werden, während ein langfristiger Wertverlust zum Beispiel auf Unternehmensebene auftreten kann, wenn ein Unternehmen seine Unternehmensführung nicht oder nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten umstellt. Durch vorbeschriebene Mindestausschlüsse können besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken reduziert und in der Anlageberatung berücksichtigt werden.

Die fortlaufende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken findet durch die Produkthanbieter statt. Die Bewertung der identifizierten Risiken fließt in unseren Produktauswahlprozess der Anlageberatung ein und wird bei Investmentfonds entsprechend in der Geeignetheitserklärung dokumentiert.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung tragen zudem qualifizierte Schulungen und Weiterbildungen der Beraterinnen und Berater bei.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung:
15. Dezember 2020

Datum der Aktualisierung: 19. November 2023
Erläuterung zur Änderung der Informationen »Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 lit. b SFDR)« vom 19. November 2023:

- Präzisierung der Darstellung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, u. a. im Hinblick auf die Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards. Angabe der relevanten Finanzinstrumente.
- Aufnahme einer Darstellung zum Verfahren der Überprüfung von Zielmarktangaben.
- Aufnahme des Abschnitts 3. zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite.
- Implementierung Einführung des ESG-Regelwerks für das Anlageuniversum von Aktien und Anleihen.